

Minderjährige Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst – BFD

Der Gesetzgeber hat für Minderjährige, die, ob nun als Auszubildende, Arbeitnehmer oder eben auch als Freiwillige im Arbeitsleben stehen, besondere Schutzvorschriften erlassen. Wir haben die aus unserer Sicht wichtigsten Vorgaben für Sie zusammenzustellen.

Schulpflicht

Für Minderjährige stellt sich häufig die Frage, ob man wegen noch bestehender Schulpflicht überhaupt einen Freiwilligendienst leisten kann. Man kann! Gemäß § 70 Abs. 4 Nr. 3 Niedersächsisches Schulgesetz ruht die Schulpflicht für diejenigen, die einen gesetzlichen Freiwilligendienst wie den Bundesfreiwilligendienst leisten. Und für diejenigen, die vielleicht nicht aus Niedersachsen kommen, in allen anderen Bundesländern gibt es entsprechende gleichartige Regelungen.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Für Freiwillige, die zum Zeitpunkt des Beginns ihres Freiwilligendienstes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, gelten bis zu ihrem 18. Geburtstag das „Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend“ (Jugendarbeitsschutzgesetz) und das Jugendschutzgesetz. Einzelheiten können Sie bei Bedarf oder Interesse den Gesetzestexten entnehmen oder gerne auch bei uns erfragen. Einsatzstellen und Freiwillige sind verpflichtet, diese gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Jugendarbeitsschutzuntersuchung: Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, muss sich vor Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses einer speziellen ärztlichen Untersuchung bei einem Arzt eigener Wahl unterziehen. Das gilt natürlich auch für den BFD.

Da hierbei gemäß § 32 JArbSchG und der Verordnung über diese ärztliche Untersuchung (JArbSchUV) einige Formalien zu beachten sind, hierzu nachstehend noch einige Hinweise.

Ohne entsprechenden Nachweis, dass diese Untersuchung bereits durchgeführt worden ist (diese erhält man nach Untersuchung vom/von Arzt/Ärztin) darf auch im BFD eine Beschäftigung nicht erfolgen!

Für die Untersuchung wird ein „Untersuchungsberechtigungsschein“ (dient als Abrechnungsunterlage und ist bei der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt abzugeben) benötigt, den die/der Freiwillige persönlich oder eine erziehungsberechtigte Person bei dem Meldeamt des Hauptwohnsitzes beantragen können. Neben dem Berechtigungsschein erhält man noch einen „Erhebungsbogen“. Dieser dient zur Darstellung der aktuellen physischen und psychischen Situation und ist vor der Untersuchung selbst vollständig auszufüllen und der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt bei der Untersuchung vorzulegen. Die Untersuchung kann von jeder/jedem beliebigen kassenärztlich zugelassenen Allgemeinmediziner*in durchgeführt werden. Die Arztwahl ist frei. Kosten für die Untersuchung entstehen für die Freiwilligen nicht. Für Freiwillige, deren Hauptwohnsitz nicht in Niedersachsen gelegen ist, kann das Verfahren anders sein.

Der Personalausweis bzw. der Reisepass oder - soweit vorhanden - der Kinderausweis ist zur Untersuchung mitzubringen.

Sonstige arbeitsmedizinische Untersuchungen

Die für hauptamtlich Beschäftigten ggf. erforderlichen arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen erübrigen sich durch die oben genannte Jugendarbeitsschutzuntersuchung für Freiwillige nicht. Alle Freiwilligen sind unabhängig vom Alter in dieser Hinsicht dem hauptamtlichen Personal

gleichgestellt. Im Regelfall dürfte es sich hierbei primär um die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach G 42 bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung gemäß Biostoffverordnung handeln. Diese falls erforderlich zu veranlassen ist Aufgabe der Einsatzstelle!

Arbeitszeit: Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als acht Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 40 Stunden betragen. Darüberhinausgehende Überstunden dürfen nicht angeordnet werden! Weitere Einzelheiten hierzu siehe § 8 JArbSchG.

Ruhepausen: Bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden sind 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu acht Stunden sind 60 Minuten Ruhepause zu gewähren. Jede Pause muss mindestens 15 Minuten dauern. Pausen rechnen nicht zur Arbeitszeit. Eine Beschäftigung von mehr als viereinhalb Stunden hintereinander ohne Pause ist nicht zulässig. Weitere Einzelheiten siehe § 11 JArbSchG.

Freizeit zwischen den Arbeitstagen: Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen gemäß § 13 JArbSchG bis zum nächsten Beginn der Arbeit mindestens 12 Stunden Freizeit sein.

Nachruhe: Grundsätzlich darf die Beschäftigung nur in der Zeit von 06:00 bis maximal 20:00 Uhr erfolgen. Sofern in der Einsatzstelle in mehreren Schichten gearbeitet wird, ist jedoch eine Beschäftigung bis maximal 23:00 Uhr zulässig. Siehe § 14 JArbSchG.

Fünf-Tage-Woche: Gemäß § 15 JArbSchG darf die Beschäftigung nur an maximal fünf Tagen in der Woche erfolgen. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

Samstags- und Sonntagsruhe: An Samstagen und Sonntagen ist eine Beschäftigung nur in Krankenanstalten oder in Alten-, Pflege- oder Kinderheimen zulässig. In diesen Fällen gilt, dass mindestens zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben sollen. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Siehe auch §§ 16 und 17 JArbSchG.

Feiertagsruhe: § 18 JArbSchG regelt, dass am 24. und am 31. Dezember nach 14:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen Jugendliche nicht beschäftigt werden dürfen. In Krankenanstalten oder in Alten-, Pflege- oder Kinderheimen gilt abweichend, dass eine Beschäftigung auch an Feiertagen erfolgen kann. Ausgenommen am 25. Dezember, am 01. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 01. Mai.

Urlaub: Der Urlaub muss mindestens 30 Werktage (Gesetzliche Regelung für die sechs Tage Woche) Urlaub bzw. 25 Arbeitstage in der fünf Tage Woche (Arbeitstage) betragen, wenn die/der Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt gewesen sind. Mindestens 27 Werk- bzw. 23 Arbeitstage wenn die/der Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt gewesen ist und mindestens 25 Werk- bzw. 21 Arbeitstage wenn die/der Freiwillige zum Jahresbeginn noch nicht 18 Jahre alt gewesen sind. Die genaue Anzahl der Urlaubstage wird in der BFD-Vereinbarung verbindlich festgelegt. Das kann mehr sein als der gesetzliche Mindesturlaub, aber natürlich nicht weniger.

Einschränkungen bei den Tätigkeiten im BFD

Grundsätzlich können natürlich auch minderjährige Freiwillige zu allen Tätigkeiten in der Einsatzstelle herangezogen werden, zu denen sie fachlich ggf. nach entsprechender Einarbeitung geeignet sind. Eine wichtige Einschränkung ergibt sich jedoch aus § 22 Abs. 1 Nr. 7 des JArbSchG. Dort ist festgelegt, dass Minderjährige keine Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung gemäß Biostoffverordnung ausüben dürfen. Ausnahmen bzw. weitere Regelungen hierzu findet man in Abs. 2 des obigen Paragraphen. Doch was bedeutet das nun für die Praxis?

Tätigkeiten wie Wickeln, Toilettenassistenz und andere Tätigkeiten, bei denen Kontakt zu infektiösen Stoffen entstehen könnte, sind für Minderjährige, die nicht in einer entsprechenden beruflichen Ausbildung befindlich sind und die Tätigkeiten für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind, grundsätzlich untersagt. Hierzu gibt es jedoch in § 22 Abs. 2 Nr. 2 eine Ausnahmemöglichkeit.

keit. Wenn die Tätigkeiten unter Aufsicht von Fachkundigen durchgeführt werden, ist auch ein entsprechender Einsatz zulässig. Hier ist zu unterscheiden zwischen grundsätzlicher Anleitung und Aufsicht. Unter Aufsicht bedeutet, dass während der Ausübung dieser Tätigkeiten eine Fachkraft anwesend sein muss.

Somit dürfen minderjährige Freiwillige mit pflegerischen Tätigkeiten im Sinne der Biostoffverordnung entweder gar nicht, oder nur unter tatsächlicher Aufsicht einer Fachkraft eingesetzt werden. Welche konkreten Tätigkeiten darunter fallen, kann die Einsatzstelle ggf. mit dem Betriebsarzt klären. Hierzu der Hinweis, dass gemäß DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die Zusammenarbeit mit einem Betriebsarzt verbindlich vorgegeben ist. Das heißt, es muss ein in der Regel externer Betriebsarzt vorhanden sein, der vor Aufnahme der Tätigkeiten im BFD seitens der Einsatzstelle einzuschalten ist, wenn dies auch für hauptamtliche Beschäftigte erforderlich ist. Wie z. B. in Kindertagesstätten, Einrichtungen in der Behindertenhilfe etc. für Beschäftigte, die ganz oder teilweise in der Betreuung und / oder Pflege tätig sind.

Besonderheiten bei der Seminarteilnahme

Für die Dauer der Seminare steht allen Freiwilligen eine Unterkunft in der jeweiligen Bildungsstätte zur Verfügung. Wenn Minderjährige diese nicht in Anspruch nehmen möchten, müssen sie jedoch jeweils zum Seminarbeginn eine formlose schriftliche Bescheinigung der/des Erziehungsberechtigten mitbringen, dass die Unterkunft in der Bildungsstätte nicht in Anspruch genommen werden muss. Eventuelle Fahrkosten, die durch die Nichtinanspruchnahme der Unterkunft entstehen können, gehen zu eigenen Lasten der Freiwilligen.

Die Freizeit während der Seminartage können natürlich auch minderjährige Freiwillige nach eigenem Ermessen frei gestalten. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich minderjährige Freiwillige gemäß § 4 Jugendschutzgesetz bis spätestens 24:00 Uhr in der Bildungsstätte einfinden müssen. Eine Befreiung von dieser gesetzlichen Regelung oder eine zeitliche Erweiterung dessen ist auch mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht möglich. Unsere Teamer*innen in den Seminaren sind verpflichtet, auf die Einhaltung dessen zu achten.

Neben den „Besonderheiten“ für Minderjährige im BFD gelten natürlich auch für Minderjährige die gleichen Rahmenbedingungen wie sie für Freiwillige gelten, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Sollten noch Fragen zu diesem Themenkomplex bestehen dürfen Sie uns gerne anrufen oder uns eine E-Mail schreiben.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.